

Corona: Masterplan Phase 3.5.5 (ab 20.12.2021)

Masterplan Version 17
Schulleitung der ETH Zürich,
23. April 2020

06. Mai 2020 Anpassungen
02. Juni 2020 Teilphase 3.2.1
17. Juli 2020 Teilphase 3.2.2
18. August 2020 Teilphase 3.3.1
16. Oktober 2020 Teilphase 3.3.2
30. Oktober 2020, Teilphase 3.3.3
15. Januar 2021, Teilphase 3.3.4
19. Februar 2021, Teilphase 3.4.1
15. April 2021, Teilphase 3.4.2
28. Mai 2021, Teilphase 3.4.3
25. Juni 2021, Teilphase 3.4.4
03. Sept. 2021, Teilphase 3.5.1
17. Sept. 2021, Teilphase 3.5.2
09. Nov. 2021, Teilphase 3.5.3
04. Dez. 2021, Teilphase 3.5.4
22. Dez. 2021, Teilphase 3.5.5

Basisplan (Version 1)
ab 11.05.2020 (Version 2)
ab 08.06.2020 (Version 3)
ab 03.08.2020 (Version 4)
ab 31.08.2020 (Version 5)
ab 19.10.2020 (Version 6)
ab 02.11.2020 (Version 7)
ab 18.01.2021 (Version 8)
ab 01.03.2021 (Version 9)
ab 26.04.2021 (Version 10)
ab 07.06.2021 (Version 11)
ab 26.06.2021 (Version 12)
ab 06.09.2021 (Version 13)
ab 20.09.2021 (Version 14)
ab 15.11.2021 (Version 15)
ab 06.12.2021 (Version 16)
ab 20.12.2021 (Version 17)



Die wichtigsten Anpassungen in der Phase 3.5.5 gegenüber dem Masterplan 3.5.4 (Detailregelungen ab Seite 4)

Die Phase 3.5.5 beginnt am 20.12.2021 und gilt bis auf weiteres. **Am 3.2. wurde die Homeoffice-Pflicht in eine Homeoffice-Empfehlung geändert sowie die Quarantäne-Pflicht aufgehoben.**

Neuerungen gegenüber Version vom 20.12.2021

- Ab dem 03.02.2022 gilt eine Homeoffice-Empfehlung.
- In dieser Phase entscheiden die Mitarbeitenden in Absprache mit ihren Vorgesetzten und Bürokolleginnen und -kollegen, ob sie tageweise in den eigenen Büros arbeiten wollen. Vorbehalten bleiben betriebliche Bedürfnisse, bei denen Vorgesetzte in einzelnen Fällen die Präsenz von Mitarbeitenden anordnen können.
- Wer engen Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, muss neu nicht mehr in Quarantäne. Für alle, die nach einem solchen Kontakt an die ETH kommen, gilt aber während zehn Tagen eine strikte Maskentragpflicht (vgl. [Merkblatt](#)).
- Die Pflicht zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit enger Kontakte entfällt mit der Aufhebung der Kontaktquarantäne. Die positiv getestete Person informiert ihre engen Kontakte selber.
- Bei Exkursionen dürfen Übernachtungen wieder in Mehrbettzimmern geplant werden.

Gebäudezutritte

- Die Gebäude bleiben ab dem 20.12.2021 grundsätzlich geschlossen. Offen bleiben das Hauptgebäude samt ETH-Bibliothek und den Schaltern des Rektorats, das MM-Gebäude mit der Mensa und dem Zugang zum ASVZ, auf dem Höggerberg das HIL-Gebäude mit der Baubibliothek und der Alumni-Lounge sowie auf beiden Campus Gebäude mit Verpflegungsangebot.
- Ebenso ausgenommen sind bis zum 24.12.2021 jene Gebäude, in welchen noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen stattfinden.
- Gebäude, in denen Semesterendprüfungen stattfinden, werden ab dem 3. Januar 2022 punktuell freigeschaltet.
- Bei geschlossenen Gebäuden ist der Zutritt mit ETH-Karte und gültigem Zutrittscode möglich. Die offenen Gebäude sind für alle Studierenden zugänglich. Mit der Legi (ETH-Karte) ist der Zutritt in weitere Gebäude möglich, sofern dafür eine persönliche Zutrittsberechtigung besteht.
- Bei geschlossenen Gebäuden ist der Zutritt mit ETH-Karte und gültigem Zutrittscode möglich.

Präsenz an der ETH

- Die Mitarbeitenden arbeiten grundsätzlich von zu Hause aus, können aber tageweise an die ETH zurückkehren (Homeoffice-Empfehlung).

An allen Arbeitsplätzen muss eine Maske getragen werden, sofern man sich nicht allein im Raum befindet.

Lehre

- Das Herbstsemester 2021 wird nach den geltenden Regeln (3G: geimpft, genesen oder getestet; Maskenpflicht) in Präsenz zu Ende geführt.
- Für die Semesterend- und Aufnahmeprüfungen gilt die 3G-Pflicht. Die geltenden Regeln bezüglich Zertifikatspflicht für die Sessionsprüfungen werden im Januar kommuniziert.
- Für Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung gilt neu die 2G-Pflicht (geimpft oder genesen; Maskenpflicht). Präsenzprüfungen in der Weiterbildung müssen nach der 3G-Pflicht (geimpft, genesen oder getestet; Maskenpflicht) stattfinden.
- An Doktorprüfungen gilt neu für alle Beteiligten die 3G-Zertifikatspflicht (plus Maskenpflicht).

Testangebot und Kostenübernahme

- Die ETH Zürich bietet bis Ende Februar 2022 für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen, welche nicht über ein Zertifikat verfügen, jeweils montags im Zentrum und auf dem Hönggerberg kostenlose Antigen-Schnelltests an. Das Zertifikat ist 24 Stunden lang gültig.
- Hinweis: An CoVMass können alle teilnehmen; die Testnachweise gelten wie bisher 72 Stunden. Studierende sollen am Morgen ihre Proben abgeben, Mitarbeitende gegen Abend.

Veranstaltungen

- Ab dem 20.12.2021 dürfen in den ETH Gebäuden ausschliesslich akademische Veranstaltungen ohne Vorort-Catering durchgeführt werden. Verpflegung ist nur noch in den Gastronomiebetrieben der ETH Zürich zulässig.

Sitzungen

- Sitzungen sind grundsätzlich virtuell abzuhalten.

Gastronomie

- Gastrobetriebe werden ihr Angebot im Zentrum und auf dem Hönggerberg reduzieren. Aktuelle Informationen zum Verpflegungsangebot können der [Gastrowebsite](#) entnommen werden.

Retreats und Exkursionen

- Retreats sind bis auf weiteres nicht mehr erlaubt.
- Exkursionen in Zusammenhang mit der Lehre dürfen durchgeführt werden.

Museen und Ausstellungen

- Es gelten die Regeln des Bundes (2G und Maskenpflicht ab 12 Jahren).

1. Allgemeine Bemerkungen

- Die Teilphase 3.5.5 startet am 20.12.2021 und dauert bis auf weiteres.
- Für alle ETH-Angehörigen gelten weiterhin die Vorgaben von Bund und Kantonen, insbesondere die Distanz- und Hygieneregeln.
- Es wird von allen Angehörigen der ETH Zürich erwartet, dass sie sich auch ausserhalb der ETH verantwortungsbewusst verhalten.
- Die Schulleitung empfiehlt allen ETH-Angehörigen, die aus betrieblichen Gründen tageweise vor Ort arbeiten müssen, wöchentlich einen kostenlosen PCR-Speicheltest im [CoVMass-Testprogramm](#) im Zentrum oder auf dem Höggerberg zu machen, unabhängig von ihrem Impfstatus. Bei positivem Befund sind die Anweisungen der Contact Tracer und der Kantonsärztinnen zu befolgen.
- Die Schulleitung empfiehlt allen ETH-Angehörigen, denen es möglich ist, sich impfen respektive boostern zu lassen.

2. Gebäudezutritt

- Die Gebäude bleiben ab dem 20.12.2021 grundsätzlich geschlossen. Offen bleiben das Hauptgebäude samt ETH-Bibliothek und den Schaltern des Rektorats, das MM-Gebäude mit der Mensa und dem Zugang zum ASVZ, auf dem Höggerberg das HIL-Gebäude mit der Baubibliothek und der Alumni-Lounge sowie auf beiden Campus Gebäude mit Verpflegungsangebot.
- Ebenso ausgenommen sind bis zum 24.12.2021 jene Gebäude, in welchen noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen stattfinden.
- Gebäude, in denen Semesterendprüfungen stattfinden, werden ab dem 3. Januar 2022 punktuell freigeschaltet.
- Bei geschlossenen Gebäuden ist der Zutritt mit ETH-Karte und gültigem Zutrittscode möglich.
- Die offenen Gebäude sind für alle Studierenden zugänglich. Mit der Legi (ETH-Karte) ist der Zutritt in weitere Gebäude möglich, sofern dafür eine Zutrittsberechtigung besteht.

3. Allgemeine Regeln für alle ETH-Angehörigen

Präsenz an der ETH

- Ab dem 03.02.2022 gilt für Mitarbeitende die Homeoffice-Empfehlung.
- In dieser Phase entscheiden die Mitarbeitenden in Absprache mit ihren Vorgesetzten und Bürokolleginnen und -kollegen, ob sie tageweise in den eigenen Büros arbeiten wollen.
- Bei betrieblich notwendigen und im Homeoffice nicht umsetzbaren Arbeiten können Vorgesetzte eine Präsenz von Mitarbeitenden verlangen.
- Personen der Risikogruppen und/oder in spezifischen Risikosituationen vereinbaren mit ihren Vorgesetzten individuelle Lösungen.

Verhalten auf dem Campus

- Der generelle Zugang zum Campus bzw. zu den einzelnen Gebäuden (z.B. zu den Studierenden-Arbeitsplätzen ausser jenen der Bibliothek) und auch die Nutzung des ETH-Link ist unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen ohne Zertifikat möglich. Es gilt die Maskentragpflicht. Besonders gefährdete Personen suchen nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt im Gespräch mit ihren Vorgesetzten nach einer Lösung (z.B. Einzelbüro, Homeoffice).
- In Innen- und Aussenbereichen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- In sämtlichen Innenräumen, darunter an sämtlichen Arbeitsplätzen - auch an Studierendenarbeitsplätzen - muss die Maske getragen werden, sofern man sich nicht allein in einem Raum befindet.
- Für die Masken ist jede Person selbst verantwortlich. Wo Masken betriebsnotwendig sind, sorgen die betreffenden Organisationseinheiten für die Ausrüstung.
- Alle Räume sind so oft wie möglich zu lüften.
- Kann der Mindestabstand beim Anstehen vor Food-Ständen oder beim Warten an den Tram- und Busstationen nicht eingehalten werden, muss auch im Aussenbereich eine Maske getragen werden.
- Wartebereiche werden durch die verantwortlichen Abteilungen und Departemente so organisiert, dass die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Sie sind erkennbar zu definieren und entsprechend zu signalisieren.
- Zur Vermeidung von Stausituationen sind möglichst die Aussenbereiche als Warteräume zu nutzen.

Verhalten am Arbeitsplatz

- Alle Arbeitsplätze in Büros, Werkstätten und Labors der ETH können mit regulärer Belegung genutzt werden, wobei die Mindestdistanz von 1.5 Metern zwischen zwei Personen eingehalten werden muss.
- Es soll, wo möglich, stündlich während 5-10 Minuten gelüftet werden.
- Für Lehrveranstaltungen gelten separate Regelungen gemäss [Schutzkonzept Lehre HS 2021](#).
- Alle Abteilungen und Forschungsgruppen, die ihre Büros regelmässig belegen, wenden die bestehenden Schutzkonzepte an. Für deren Einhaltung sind die Vorgesetzten verantwortlich.

Sitzungen

- Sitzungen sind grundsätzlich virtuell abzuhalten.
- Bei betrieblich notwendigen physischen Sitzungen gilt in jedem Fall die Maskenpflicht. Dies betrifft auch Sitzungen, Besprechungen und Gespräche mit Kundinnen und Kunden, Partnerinstitutionen sowie Zweiergespräche wie Personal- oder Beratungsgespräche. Vorhandene Trennwände aus Plexiglas sollen beibehalten werden (additiver Schutz).
- Für Sitzungszimmer gilt eine Minimalfläche von 4 Quadratmetern pro Person. Die maximale Belegung ist an der Eingangstüre vermerkt. Fehlen diese Angaben, so sorgen die verantwortlichen Abteilungen oder Departemente für die Ergänzung der maximalen Personenzahl.
- Sitzungen sollen nicht länger als 1½ bis 1¾ Stunden dauern. Nach jeder Sitzung oder in den Sitzungspausen muss das Sitzungszimmer während 15 bis 30 Minuten leer stehen und (sofern Fenster vorhanden) gut gelüftet werden.

- An Sitzungen ist keine Verpflegung zugelassen.
- Zu Beginn und am Ende der Sitzungen reinigen die Teilnehmenden die Tischflächen.
- Die Organisationseinheiten mit eigenen Sitzungszimmern sorgen selbst für die Einhaltung dieser Regeln.
- Werden Sitzungszimmer als Seminarräume verwendet, gelten die Regelungen der Lehre.

Veranstaltungen

- Ab dem 20.12.2021 dürfen in den ETH Gebäuden ausschliesslich akademische Veranstaltungen ohne Vorort-Catering durchgeführt werden.
- An allen Veranstaltungen in den Räumen der ETH Zürich gilt die Zertifikatspflicht 2G. Die Kontrolle der Zertifikate (inkl. Ausweise) liegt in der Verantwortung der Veranstaltenden.
- Es gilt auch für Veranstaltungen die generelle Maskenpflicht.
- Die Räume können voll belegt werden.
- Bewilligungsanfragen für Veranstaltungen können ohne Gewähr auf Bewilligung eingereicht werden. Details sind auf der Website [ETH als Veranstaltungsort](#) festgehalten.
- Für einfache Veranstaltungen muss kein zusätzliches Schutzkonzept eingereicht werden, es gelten die Auflagen gemäss [Merkblatt «COVID-19 Auflagen für Veranstaltungen»](#).
- Zur Regelung betreffend Verpflegung im Rahmen von Veranstaltungen siehe Ziffer 6 «Gastronomie».
- Auch auf den Aussenflächen der ETH Zürich sind ausschliesslich akademische Veranstaltungen ohne Verpflegung zulässig. Ein entsprechendes Bewilligungsgesuch ist an die Bewilligungsstelle der ETH Zürich zu richten.

4. Lehre

Lehr- und Prüfungsbetrieb

- Massgebend sind die COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 23. Juni 2021, die BAG-Weisung zum Covid-Zertifikat, der Corona-Masterplan der Schulleitung sowie die Weisung der Rektorin zu den [Massnahmen in der Lehre wegen COVID-19 \(HS 2021\)](#) und das [Schutzkonzept Lehre HS 2021](#).
- Die nachfolgenden Regeln betreffen alle Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungskatalog erfasst sind.

Prüfungen

- Das geltende Schutzkonzept für Leistungskontrollen wird den involvierten Personen direkt zugestellt.
- Dozierende können Semesterendprüfungen wie geplant remote oder in Präsenz durchführen.
- Schriftliche Prüfungen der Prüfungssession Winter 2021/22 sowie der Aufnahmeprüfungen werden in Präsenz durchgeführt. Mündliche Prüfungen können in Präsenz oder remote stattfinden.
- Doktorprüfungen können remote, als Hybrid- oder in Präsenz durchgeführt werden. Gäste sind zugelassen.

Zertifikatspflicht

- Das Herbstsemester 2021 wird nach den geltenden Regeln (3G: geimpft, genesen oder getestet; Maskenpflicht) in Präsenz zu Ende geführt.
- Für die Semesterend- und Aufnahmeprüfungen gilt die 3G-Pflicht. Die geltenden Regeln bezüglich Zertifikatspflicht für die Sessionsprüfungen werden im Januar kommuniziert.
- Für Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung gilt neu die 2G-Pflicht (geimpft oder genesen; Maskenpflicht). Präsenzprüfungen in der Weiterbildung müssen nach der 3G-Pflicht (geimpft, genesen oder getestet; Maskenpflicht) stattfinden.
- An Doktorprüfungen gilt neu für alle Beteiligten die 3G-Zertifikatspflicht (plus Maskenpflicht).
- Das Zertifikat bzw. der ETH-interne Testnachweis ist obligatorisch für sämtliche Personen (Studierende, Dozierende, Assistierende sowie technisch-administratives Personal), die in die Durchführung einer Lehrveranstaltung vor Ort involviert sind.
- In den Gebäuden und allen öffentlich zugänglichen Innenräumen der ETH Zürich gilt keine Zertifikatspflicht, jedoch eine Maskentragpflicht (auch an den Studierendenarbeitsplätzen).

Gültigkeit der Zertifikate

- Es werden alle Zertifikate (Inland und Ausland) anerkannt, welche die Impfung mit einem Impfstoff gemäss WHO / BAG bestätigen.
- Alternativ wird für 3G-Lehrveranstaltungen innerhalb der ETH auch ein Testnachweis aus dem ETH-internen Testprogramm (CoVMass) akzeptiert. Dabei handelt es sich um einen PCR-Speicheltest, der 72 Stunden gültig ist.
- Das Schweizer COVID-Zertifikat ist mit dem «EU digital COVID Certificate» kompatibel, d.h. beide Zertifikate werden sowohl in der Schweiz als auch in der EU/EFTA akzeptiert.
- Offizielle, mit Namen versehene und datierte Impfnachweise von Personen, die ausserhalb der Schweiz bzw. EU/EFTA mit einem in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft worden sind, werden akzeptiert. Voraussetzung ist, dass
 - der Impfnachweis in einer Schweizer Amtssprache oder Englisch ausgestellt ist sowie
 - ein Impfstoff verimpft worden ist, der auf der vom BAG publizierten [Liste](#) aufgeführt ist.

Kontrollen der Zertifikatspflicht

- Studierende und Mitarbeitende, die über kein Covid-Zertifikat bzw. keinen Impf- oder ETH-internen Testnachweis verfügen, werden für die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung nicht zugelassen.
- Zentral koordinierte externe Stewards prüfen systematisch und regelmässig das Zertifikat und einen gültigen Personalausweis (auch ETH-Karte). In kleineren Lehrveranstaltungen und Laborpraktika sind die Dozierenden aufgefordert, mit ihrem Team auch ihrerseits nach besten Möglichkeiten Zertifikate zu prüfen. Lehrveranstaltungen, welche nicht auf dem Campus stattfinden (Exkursionen, Feldkurse etc.), müssen flächendeckend durch die Dozierenden oder deren Personal kontrolliert werden.

Testangebot und Kostenübernahme

- Die ETH Zürich bietet bis Ende Februar 2022 für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen, welche nicht über ein Zertifikat verfügen, jeweils montags kostenlose Antigen-Schnelltests im Zentrum und auf dem Hönggerberg an. Das Zertifikat ist 24 Stunden gültig.
- Wer am ETH-internen Testprogramm (CoVMass) teilnimmt, das ebenfalls kostenlos ist, erhält einen an der ETH für Präsenzlehrveranstaltungen akzeptierten Testnachweis, der 72 Stunden gültig ist.
- Detaillierte Informationen zu den Testmöglichkeiten an der ETH finden sich auf der entsprechenden Webseite.

Prüfungseinsichten

- Sie finden entweder remote oder in Präsenz unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, erforderliche Raumgrösse) statt.

Auslandreisen von Studierenden und Aufnahme von Gaststudierenden

Siehe nachfolgend unter Ziffer 5: «Reisen von Studierenden».

Berufsbildung: Allgemein einzuhaltende Regeln für Berufsbildende und Lernende

- Die Lernenden und Praktikant/innen EFZ arbeiten grundsätzlich vor Ort unter Einhaltung aller Schutzmassnahmen (Erfüllung Ausbildungsauftrag, Qualität der Ausbildung und Betreuung, mentale Gesundheit). Ausnahmen sind mit den Berufsbildungsverantwortlichen oder HR Berufsbildung abzusprechen.
- Die überbetrieblichen Kurse der Berufsbildung können an der ETH Zürich durchgeführt werden.
- Schnupperlehren als Teil des Berufswahlprozesses sind unter Einhaltung der vorgegebenen Regeln möglich.

5. Reisen und Exkursionen

Reisen von Mitarbeitenden

- Für alle Reisen aus dem / ins Ausland gelten die Regelungen des Bundes.
 - Prüfen der Einreisemodalitäten in die Schweiz ([BAG-Travel Check](#)).
 - [Generelle Bestimmungen](#) des BAG für die Einreise in die Schweiz.
 - Bestimmungen des [Staatsekretariats für Migration](#) für die Einreise in die Schweiz für ausländische Staatsbürger/-innen.
 - BAG-Hinweise zu [Auslandsreisen](#).
- Als Reisende müssen die ETH-Angehörigen einerseits die aktuelle Risikosituation und die Einreisebestimmungen in ein fremdes Land kennen, andererseits sich für die Rückreise in die Schweiz über die aktuelle Einreise- und Quarantänesituation im Klaren sein.
- Dienstreisen von ETH-Angehörigen ins Ausland sind auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Für nicht aufschiebbare Dienstreisen braucht es die Bewilligung durch die Vorgesetzte / den Vorgesetzten und das Einverständnis der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an coronateam@ethz.ch.
- Auslandsaufenthalte ferienhalber erfolgen in Eigenverantwortung der Mitarbeitenden. Sie tragen das Risiko einer Quarantänepflicht bei Rückkehr. Die entsprechende Fehlzeit muss als Ferien oder Überzeitabbau verbucht werden, falls die Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist.

Reisen von Studierenden

- Für alle Reisen aus dem / ins Ausland gelten die Regelungen des [Bundes](#). Sie sind auf unumgängliche Fälle zu beschränken.
- Ein Austauschstudium an einer Partnerhochschule der ETH Zürich (Austauschprogramm) ist nur an einer reduzierten Anzahl Hochschulen möglich. Die Steuerung erfolgt durch die [Mobilitätsstelle](#).
- Selbst organisierte Auslandsaufenthalte für Studienarbeiten (v.a. Master-Arbeiten, Praktika, Gaststudium usw.) erfolgen in Eigenverantwortung der Studierenden. Von der Ausreise in Länder mit besorgniserregender Virusvariante - falls vorhanden - wird abgeraten. Ab dem 1. Juli 21 werden wieder Reisekostenzuschüsse für Studierende gewährt.
- Wollen externe Studierende für eine Studienarbeit an die ETH kommen, so obliegt es der jeweiligen Professur darüber zu entscheiden, ob sie die Betreuung übernimmt. Es wird Zurückhaltung empfohlen.

Exkursionen und Retreats

- Retreats sind bis auf weiteres nicht mehr erlaubt.
- Exkursionen in Zusammenhang mit der Lehre dürfen durchgeführt werden.
- Für das Schutzkonzept steht coronateam@ethz.ch weiterhin beratend zur Verfügung.

6. Gastronomie & Detailhandel, ASVZ

Tägliche Verpflegung in den ETH Verpflegungsstätten

- In öffentlich zugänglichen Restaurationsbetrieben besteht eine Zertifikatspflicht (2G). Über die nicht-zertifikatspflichtigen Verpflegungsbetriebe informiert die Webseite www.gastro.ethz.ch.
- Gäste in den nicht zertifikatspflichtigen Betrieben sind angehalten, sich an den Kassen (Check-In) sowie beim Verlassen (Check-Out) des Lokals zu registrieren.
- Der aktuelle Stand des Gastronomie- und Detailhandelsangebots im Zentrum und auf dem Hönggerberg sowie die jeweils geltenden Auflagen finden sich auf der [Gastronomie-Website](#).
- Wer in den Innenräumen der Gastronomie unterwegs ist, trägt eine Maske. Dies gilt auch beim Anstehen im Aussenbereich, da der Mindestabstand von 1.5 m nicht immer eingehalten werden kann.
- Erst am Sitzplatz wird die Maske zum Essen abgenommen.
- Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

Verpflegung an Veranstaltungen

Verpflegung ist nur noch in den Gastronomiebetrieben der ETH Zürich zulässig.

ASVZ

Für die Sportangebote des **ASVZ** gelten die Angaben auf der [ASVZ-Website](#).